

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs
für den Anbau an das Helfenstein-Gymnasium
in Geislingen an der Steige**

Die Gymnasien der Stadt Geislingen an der Steige werden zu einem beachtlichen Teil auch von Schülerinnen und Schülern aus umliegenden Gemeinden besucht. Wegen ihrer hohen Zahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler haben sie eine wesentliche überörtliche Bedeutung. Die in § 1 genannten Gemeinden vereinbaren deshalb aufgrund von § 31 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgendes:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

(1)

Die Stadt Geislingen an der Steige – im folgenden Schulträgergemeinde genannt – nimmt die Aufgabe des Trägers für den gymnasialen Bereich auch für die Gemeinden
Bad Ditzenbach,
Bad Überkingen,
Böhmenkirch,
Deggingen,
Drackenstein,
Gingen,
Kuchen,
Mühlhausen i.T.,
Süßen,
Wiesensteig
im Landkreis Göppingen

und für die Gemeinden

Nellingen,
Amstetten,
Lonsee
im Alb-Donau-Kreis
- im nachfolgenden Nachbargemeinden genannt -
wahr.

(2)

Der Aufgabenerfüllung dienen das im Jahr 1958 bezogene Schulgebäude des Helfenstein-Gymnasiums, Kaiser-Wilhelm-Straße 3, und das im Jahr 1977 bezogene neue Schulgebäude des Michelberg-Gymnasiums, Staubstraße 50, mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Nachbargemeinden beteiligen sich an dem Investitionsfinanzbedarf den Anbau des Helfenstein-Gymnasiums nach näherer Bestimmung in § 2.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs für den
Anbau an das Helfenstein-Gymnasium in Geislingen (Fassung 1999)

(3)

Tritt später ein weiterer Bedarf an Schulräumen oder schulspezifischen Sportstätten auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, so werden die Nachbargemeinden gleichfalls zur Finanzierung beitragen;
 Art und Maß der Beteiligungen werden in besonderen Vereinbarungen festgelegt. Den weiteren Bedarf nach Satz 1 stellt die Stadt im Einvernehmen mit den Schülerwohngemeinden fest.

§ 2

Beteiligung der Nachbargemeinden

(1)

Die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden besteht in einem einmaligen Investitionsbeitrag an die Schulträgergemeinde, dessen Höhe sich auf

750.000,-- DM

beläuft.

(2)

Die Investitionsbeiträge der Nachbargemeinden sind wie folgt aufzubringen:

| Gemeinde/Stadt | Durchschnittliche Schülerzahl der letzten 20 Jahre | Durchschnittliche Schülerzahl der kommenden 10 Jahre | Investitionsbeitrag DM |
|-----------------------|---|---|-----------------------------------|
| Bad Ditzenbach | 53 | 89,3 | 70.463,49 |
| Bad Überkingen | 91,5 | 111,1 | 69.588,73 |
| Böhmenkirch | 103,9 | 204,3 | 184.995,72 |
| Deggingen | 129,4 | 140,8 | 102.952,91 |
| Drackenstein | 2,25 | * | 3.546,28 |
| Gingen | 94,3 | 100,9 | 41.348,06 |
| Kuchen | 141,6 | 135,7 | 16.404,87 |
| Mühlhausen | 14,95 | 37,5 | 44.066,62 |
| Nellingen | 2,3 | * | 1.835,54 |
| Salach | 0,65 | * | 1.074,87 |
| Süßen | 4,55 | * | 0,00 |
| Wiesensteig | 36 | 55,2 | 30.264,56 |
| Amstetten | 77,3 | 136,4 | 104.594,12 |
| Lonsee | 49,65 | 79,2 | 78.864,23 |
| Zusammen | | | 750.000,00 |

*) Von diesen Umlandgemeinden liegen keine Geburtenzahlen für die

Vorausberechnung der Schülerzahlen vor, da die Schülerzahlen in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs für den
Anbau an das Helfenstein-Gymnasium in Geislingen (Fassung 1999)

(3)

Der Investitionsbeitrag ist in zwei Teilbeträgen an die Schulträgergemeinde zu bezahlen.

1. Teilbetrag: 1 Monat nach Anzeige des Baubeginns, bzw. 1 Monat nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
2. Teilbetrag: 1 Jahr nach Fälligkeit der ersten Zahlung

Geschieht dies nicht rechtzeitig, so kann die Schulträgergemeinde nach dem in Ziffer 1 und 2 genannten Termin Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

§ 3

Informationspflicht der Schulträgergemeinde

Die Schulträgergemeinde unterrichtet die Nachbargemeinden frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen, soweit diese den Bestand der Vereinbarung beeinflussen oder zu erneuter Investitionsbeteiligung führen können. Im übrigen hat sie ihre finanziellen Anforderungen an die Nachbargemeinden genügend aufzuschlüsseln und zu erläutern, den Gemeinden auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Abweisen von Schülern nach § 88 Abs. 4 Schulgesetz und § 18 Schulgesetz

Müssen wegen fehlender Raumkapazität Schüler aus Umlandgemeinden abgewiesen werden (Anweisung der Schulleitung), so erhält die betroffene Schülerwohngemeinde eine Abfindung nach folgender Maßgabe:

Vom ursprünglich pro Schüler bezahlten Investitionsbeitrag werden jährlich 5 % des Ausgangsbetrages abgesetzt.

Pro abgewiesenen Schüler erhält die Umlandgemeinde einmalig den entsprechend reduzierten Betrag.

§ 5

Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs für den
Anbau an das Helfenstein-Gymnasium in Geislingen (Fassung 1999)

§ 6 Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulischen Situationen im bisherigen Einzugsbereich der Gymnasien der Schulträgergemeinde so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grunde unberührt.

(2)

Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 SchG zu Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.

(3)

Kündigt die Schulträgergemeinde mit der Wirkung, dass die Vereinbarung aufzuheben ist, hat sie die Nachbargemeinde angemessen abzufinden. Als angemessen gilt – vorbehaltlich einer anderen Regelung im Zusammenhang mit der Kündigung – eine Abfindung, die sich dadurch ergibt, dass für jedes Jahr, in dem seit der Inbetriebnahme des Anbaus an das Helfenstein-Gymnasiums Schülerinnen und Schüler aus einer Nachbargemeinde die gymnasialen Einrichtungen der Schulträgergemeinde besuchen, von dem einmaligen Investitionsbeitrag 5 v.H. abgesetzt werden; der Rest ist an die Nachbargemeinde zurückzuzahlen.

(4)

Absatz 3 gilt entsprechend bei einer rechtswirksam gewordenen Kündigung durch eine Nachbargemeinde.

Bad Ditzenbach, den 19. Oktober 1999
 Bad Überkingen, den 19. Oktober 1999
 Böhmenkirch, den 19. Oktober 1999
 Deggingen, den 19. Oktober 1999
 Drackenstein, den 19. Oktober 1999
 Gingen, den 04. November 1999
 Kuchen, den 19. Oktober 1999
 Mühlhausen, den 19. Oktober 1999
 Nellingen, den 19. Oktober 1999
 Salach, den 05. November 1999
 Süßen, den 19. Oktober 1999
 Wiesensteig, den 19. Oktober 1999
 Amstetten, den 19. Oktober 1999
 Lonsee, den 19. Oktober 1999
 Geislingen, den 19. Oktober 1999

Gerhard Ueding, Bürgermeister
 Martin Joos, Bürgermeister
 Jürgen Lenz, Bürgermeister
 H. Stickel, Bürgermeister
 Herbert Gerber, Bürgermeister
 Schober, Bürgermeister
 Bernd Rößner, Bürgermeister
 M. Ewald, Bürgermeister
 Rainer Schaller, Bürgermeister
 B. Ilg, Bürgermeister
 R. Karrer, Bürgermeister
 K.D. Apelt, Bürgermeister
 J. Grothe, Bürgermeister
 Günther Mack, Bürgermeister
 W. Amann, Oberbürgermeister